

Lesefassung

Satzung

DES SV „TURBINE“ BERGEN e.V.

Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 01.11.2001
(eingearbeitete Fortschreibung: Fassung 09.11.2019)

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen SV „Turbine“ Bergen e.V. (Sportverein „Turbine“ Bergen e.V.) und hat den Sitz in 08239 Bergen.

Der Verein wurde am 27.09.1996 in das Vereinsregister beim Kreisgericht in Auerbach/Vogtland eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der SV „Turbine“ Bergen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Förderung des Sports in Form von sportlichen Übungen und Leistungen, die der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder dienen.
 - b. Die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
3. Der SV „Turbine“ Bergen e.V. vertritt die Interessen ihrer Sektionen und allgemeinen Sportgruppen gegenüber den Leitungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Kommune und in der Öffentlichkeit.
4. Der SV „Turbine“ Bergen e.V. sieht seine Aufgaben in:
 - a. Der Förderung des Breitensports in enger Zusammenarbeit mit der Kommune, um die Lebensfreude der Bürger zu erhöhen und ein allseitiges geselliges Leben zu entwickeln.
 - b. Der Herausbildung und Entwicklung von Sportarten, die im Territorium Tradition haben bzw. die dem Interesse der Bevölkerung entsprechen.
5. Der SV „Turbine“ Bergen e.V. pflegt die allseitige Kameradschaft aller Mitglieder und versteht sich als sportlich-kulturelles Betätigungsfeld im Territorium.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der SV „Turbine“ Bergen e.V. ist Mitglied des DOSB und gehört dem Landessportbund Sachsen an. Seine Abteilungen sind Mitglieder der entsprechenden Sportverbände nach eigenem Ermessen.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person beantragen, die die Satzung anerkennt.

Der SV „Turbine“ Bergen e.V. ist offen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

§ 5

Aufnahme

1. Über Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der monatliche Vereinsmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich hervorragende Verdienste im SV „Turbine“ Bergen e.V. erworben hat.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 5a

Datenschutz im Verein

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem SV „Turbine“ Bergen e.V. kann jederzeit zum Jahresende schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist noch zu entrichten.
2. Die Mitgliedschaft aus dem Verein erlischt durch Beschluss der Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung.

Ein Ausschluss erfolgt bei:

- a. Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr, trotz Mahnung.
- b. Schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei groben unsportlichen Verhalten.
- c. jedmöglichem Verhalten, welches dem Verein materiellen und immateriellen Schaden zufügt, der das Vereinsleben erheblich beeinflusst und/oder beeinträchtigt.
- d. Delikten gegenüber Schutzbefohlenen bzw. Sexualdelikten.
- e. anderweitigen Delikten im Zusammenhang mit dem Verein, die einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zugeführt werden.

In allen Fällen ist die Ausschließung unter Begründung im Protokoll aufzunehmen. Der Betroffene ist schriftlich zu informieren. Er kann innerhalb von 2 Wochen Widerspruch erheben. Dem Revisionsorgan obliegt die Entscheidung über Gewährung oder Zurückweisung des Widerspruchs.

3. Stiftungen und eingezahlte Beiträge werden nach Austritt bzw. Ausschließung aus dem Verein nicht mehr zurückgezahlt.

Sämtliches, sich in den Händen des ausscheidenden Mitgliedes befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7

Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern

1. Der Verein hat als Mitglieder,
 - ordentliche Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr),
 - Jugendliche (ab vollendetem 14. Lebensjahr bis vollendetem 18. Lebensjahr),

- Kinder (bis vollendetem 14. Lebensjahr) sowie
- Ehrenmitglieder.

2. Die Mitglieder haben das Recht,

- über die Belange des Vereins in der Mitgliederversammlung frei ihre Meinung zu äußern,
- gemeinschaftliche Einrichtungen zu nutzen,
- Auskünfte über Belange der Vereinsarbeit von der Vorstandschaft zu erlangen sowie
- bei Entscheidungen in den Mitgliederversammlungen mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine gültige Stimme abzugeben.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu sichern,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft einzuhalten,
- die bereitgestellten Sportanlagen und -einrichtungen pfleglichst zu behandeln,
- und zu deren Werterhaltung beizutragen,
- die festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen sowie
- materiellen und immateriellen Schaden vom Verein abzuwenden.

§ 8

Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung als höchstes Organ.

2. Die Vorstandschaft, bestehend aus

- 1. Vorstand,
- 2. Vorstand (Verwaltung, Sport),
- 2. Vorstand (Kultur, Veranstaltungen),
- 2. Vorstand (Investitionen, Bau),
- Abteilungsleiter Fußball,
- Schatzmeister,
- Jugendwart sowie
- Schriftführer (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und die drei 2. Vorstände. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorstand (Verwaltung, Sport) und der 2. Vorstand (Kultur, Veranstaltungen) und der 2. Vorstand (Investitionen, Bau)

zur Vertretung nur berechtigt sind und dann in der Reihenfolge der Aufzählung, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

3. Der Hauptausschuss, der jährlich vom Vorstand berufen wird, besteht aus mindestens zwei ständigen Mitgliedern und weiteren zeitweiligen Mitgliedern zur Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben deren Lösung spezielle Kenntnisse und Möglichkeiten erfordert.
4. Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie findet jährlich zum Geschäftsbericht, zur Kassenprüfung und für die angefallenen Anträge statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch öffentliche Bekanntmachung am Aushang des SV „Turbine“ Bergen e.V., Falkensteiner Straße 52 in 08239 Bergen 14 Tage vorher ordnungsgemäß einzuberufen.
3. Beschlüsse der Versammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern nichts Abweichendes in dieser Satzung geregelt ist. Die Versammlung beschließt in der Regel durch öffentliche Abstimmung. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagungsordnungspunkten bzw. Entscheidungen eine geheime Abstimmung beschließen. Über die Einzelheiten der geheimen Abstimmung ist vom Vorstand und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch die Vorstandschaft einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder (Stand 31.12. des letzten Geschäftsjahres) eine Außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen.
5. Der Termin der Wahlen der Vorstandschaft ist spätestens 4 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Aushang des SV „Turbine“ Bergen e.V., Falkensteiner Straße 52 in 08239 Bergen und durch andere Medien des Vereins bekannt zu geben.

Anträge zur Kandidatur für die Vorstandschaft sind spätestens 2 Wochen vor den Wahlen beim 1. Vorstand, im Verhinderungsfall bei einem 2. Vorstand, schriftlich einzureichen.

Beschlossen wird in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Wahl der Vorstandschaft findet geheim oder durch Handheben statt.

Die Kandidaten stellen sich einzeln für die Wahlfunktionen zur Wahl.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Als Vorstandschaftsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
8. Geschäftsunfähige Mitglieder (§ 104 Nr. 1 BGB) besitzen kein Stimmrecht.
9. Minderjährige Mitglieder, die nach dem Absatz 7 stimmberechtigt sind, üben ihr Stimmrecht höchstpersönlich aus. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind nicht stimmberechtigt. Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen zur Stimmrechtsausübung gilt durch die Einwilligung in den Vereinsbeitritt als erteilt.
10. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

Wiederwahl ist zulässig.

Sollte ein Mitglied ausscheiden, so wird ein Ersatzmann bis zur nächsten Wahl von der Vorstandschaft eingesetzt.

11. Dem Vorstand incl. Schatzmeister sind durch die entsprechenden Organe (Mitgliederversammlung, Revisionskommission) Entlastung zu erteilen.

§ 10 **Finanzierungsgrundsätze**

1. Der Sportverein finanziert sich durch
 - Beiträge der Mitglieder,
 - Zuwendungen von Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen,
 - Einnahmen aus Spenden, Sammlungen, Stiftungen, Publikationen u.a., sowie finanziellen Beiträgen fördernder Mitglieder. Diese Mittel bleiben im vollen Umfang im Verein.
 - Einnahmen aus sportlichen, kulturellen Veranstaltungen,
 - Einnahmen aus Sportkursen u. Dienstleistungen für gemeinnützige Zwecke,
 - Einnahmen aus Werbung und Sponsoren,
 - Einnahmen von Startgeldern,
 - Zuwendungen von und aus staatlichen Mitteln.

2. Im Sportverein gilt der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung der finanziellen Mittel und materiellen Fonds.

Die Finanzgeschäfte werden auf Grundlage einer vom Vorstand bestätigten Finanzierungsrichtlinie getätigt.

3. Jährlich wird ein Haushalts- und Finanzplan durch die Vorstandschaft beschlossen.

§ 11 **Haftung**

1. Der Verein haftet mit seinem Gesamtvermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche Dritter gegenüber dem Verein.

2. Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Mitglieder des Vereins entstehen, ist der Handelnde nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches persönlich verantwortlich.

§ 12 **Revisionsorgan**

Durch die Mitgliederversammlung wird entsprechend des festgelegten Wahlzyklus das Revisionsorgan gewählt. Dieses ist ein vom Vorstand unabhängiges Organ und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 13 **Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung des SV „Turbine“ Bergen e.V. tritt mit Wirkung vom 02.11.01 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung vom 16.02.96.
2. Satzungsänderungen können mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in allen Mitgliederversammlungen neu beschlossen werden.
3. Der Verein kann durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das Vermögen die Kindertagesstätte „Am Ententeich“ in 08239 Bergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Der SV Turbine Bergen e.V. führt ein eigenes Symbol. Das Logo wird durch den Vorstand bestätigt.



§ 14 **Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht oder Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, die Mitgliedschaft über die vorgenommenen Änderungen in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

Bergen, 09.11.2019

1. Vorstand

Schriftführer